7. Antrag der CDU-Fraktion auf Behebung des Problem im Bereich der Notrufalarmierung in Ilvesheim; Beschluss.

# Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. Februar 2016 ging bei der Verwaltung folgender Antrag der CDU-Fraktion ein:



#### Gravierendes Problem im Bereich Notrufalarmierung in Ilvesheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Metz,

wir beantragen, dass in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen der Gemeinderat beschließen möge,

- die Verwaltung zu beauftragen, sich mit dem Landratsamt Rhein-Neckar und ggf. mit dem zuständigen Telekommunikationsdienstbetreiber/Netzbetreiber nochmals ins Benehmen zu setzen, um die folgenden Anliegen umsetzen zu können
- Aufschaltung der Notrufnummer 112 direkt zur zuständigen Integrierten Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg. Sollte zwischenzeitlich ein Wechsel des Leitstellenstandorts stattfinden: zur zuständigen integrierten Leitstelle Rhein-Neckar
- Dem Gemeinderat binnen sechs Monaten über den Fortgang der Verhandlungen zu berichten
- Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss wird das Thema Notruf 112 nochmals in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung beraten. Der Gemeinderat kann bei Nichtumsetzen der direkten Notrufaufschaltung dann über weitere Maßnahmen wie z.B. das Einschalten der Rechtsaufsichtsbehörde oder die Einleitung einer juristischen Klärung beschließen.

BIC: GENODE61MA2

### Der Gemeinderatsbeschluss ist Herrn Landrat Dallinger bekannt zu geben

## Begründung:

Historisch bedingt hat die Gemeinde Ilvesheim - obgleich landkreisangehörig – noch viele behördliche und organisatorische Verbindungen zur Stadt Mannheim. Eine davon ist die Telefonvorwahl 0621, die wir mit den Städten Ludwigshafen und Mannheim teilen. Leider ist der Gemeinde Ilvesheim daraus ein schwerer Nachteil erwachsen. Mit der Einrichtung der integrierten Leitstelle des Rhein-Neckar-Kreises in Ladenburg im Jahre 2006 hat sich das Problem verschärft:

War schon in der Vergangenheit die Weiterleitung von Notrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 aus Ilvesheim an die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mannheim und die Weiterleitung von dort an die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Heidelberg mit anschließender Alarmierung der Feuerwehr Ilvesheim immer wieder Anlass für Beschwerden über Verzögerungen, so haben diese nun ein nicht mehr tragbares Ausmaß angenommen: Die Weiterleitung von Notrufen von der Leitstelle in Mannheim zur Leitstelle in Ladenburg bis zur Absetzung des Alarms für die Feuerwehr Ilvesheim dauerte in geprüften Fällen teilweise mehrere Minuten. Seit Einrichtung der integrierten Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg werden nun auch Notrufe für den Rettungsdienst über die Telefonnummer 112 priorisiert entgegengenommen, was ebenfalls über den gleichen Weg zu Zeitverzögerungen führt.

## § 108 Notruf des Telekommunikationsgestzes regelt im Satz (1):

Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplanes bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden, und er hat - alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind.

In der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) vom 6. März 2009 verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund des § 108 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2218) geändert worden ist , im § 4 folgende Regelungen über Notrufverbindungen:

(2) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass Notrufverbindungen unverzüglich zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der für den jeweiligen Telefondienst üblichen Sprachqualität hergestellt werden; in Fällen von Telefaxverbindungen tritt an die Stelle der üblichen Sprachqualität die übliche Übertragungsqualität.

Die Übergangsfristen sind allesamt abgelaufen.

Zuletzt wurde die technische Richtlinie mittels Vfg Nr. 24/2014geändert: § 108 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 3 Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) hier: Einzugsgebiete von Notrufabfragestellen auf der Basis von Verwaltungsstrukturen Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190),

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, legt in § 108 Absatz 1 u. a. fest, dass Notrufverbindungen zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden sollen. Zur Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBI. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2012 (BGBI. I S. 2347) geändert worden ist (NotrufV), den betroffenen Netzbetreibern und Telefondiensteanbietern die Festlegungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie zu den Nummern der Notrufanschlüsse im Rahmen einer Geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung in einem Verzeichnis zum Abruf zur Verfügung. Voraussetzung zum Abruf des Verzeichnisses ist eine Registrierung bei der Bundesnetzagentur, die den Zugang nach positiver Bewertung der Zugangsberechtigung einrichtet. Die Beschreibung der Einzugsgebiete nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NotrufV wird vom derzeitigen, vorläufigen Verfahren gemäß der Übergangsvorschrift in § 7 Absatz 4 NotrufV auf das Verfahren gemäß Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) Ausgabe 1.0 vom Juni 2011 Abschnitt 5.3.2 umgestellt. Das Verfahren zur Beschreibung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche auf der Basis von Ortsnetzbereichen und ggf. Anschlussbereichen wird fortgeführt für Netztechnologien, die die Notruflenkung ausschließlich auf der Basis von Ortsnetzbereichen und ggf. Anschlussbereichen vornehmen können. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Notrufanschlüsse bereitstellt, hat gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 NotrufV seine technischen Einrichtungen bis spätestens 30.09.2014 anzupassen. Die Festlegungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Einzugsgebieten und Notrufürsprungsbereichen sowie zu den Nummern der Notrufanschlüsse werden zum Abruf in der Geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung bereitgestellt. Den in der Geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung registrierten Diensteanbietern stehen die notwendigen Schnittstellenbeschreibungen zur Verfügung.

Im Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Änderung der Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 ist unter § 4 "Aufgaben der Landkreise" die Weiterleitung der Notrufe wie folgt geregelt: "(2) Die Träger der Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlich europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten."

Die gesetzlichen Regelungen werden in Ilvesheim leider nachweislich nicht umgesetzt. Trotz mehrfachen Schriftverkehrs sowie vielen Gesprächen seitens des Bürgermeisters wurde die Problematik nicht gelöst. Das jahrelange politische Ringen der Stadt Mannheim, des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg um den künftigen Sitz einer integrierten Leitstelle Rhein-Neckar bleibt weiter ohne Lösung.

Die Situation ist für uns als verantwortliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Wahrung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern nicht hinnehmbar.

Finanzierung: Im Verwaltungshaushalt 2016 sind 2.500 Euro bereitzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 bis 6 GemO in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Der gleiche Verhandlungsgegenstand darf nicht innerhalb der letzten sechs Monate behandelt worden sein.

Der vorliegende Antrag wurde von einer Fraktion unterzeichnet, somit liegt das erforderliche Quorum vor. Die weiteren Voraussetzungen sind nach Auffassung der Verwaltung erfüllt, so dass der Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Th